



Sportordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

- I. Lizenzwesen**
- II. NPV-Meisterschaften und DM-Qualifikationen**
- III. Liga-Spielbetrieb**
- IV. Ranglisten**
- V. Kader**
- VI. Schiedsrichterwesen**

Anhänge:

- Anhang 1: Ranglisten-Wertungsschlüssel mit Beispielen
- Anhang 2a: Ligaspielordnung
- Anhang 2b: Ligastrukturordnung
- Anhang 3: Richtlinien für die Ausrichtung von Landesmeisterschaften und Ranglistenturnieren
- Anhang 4: Schiedsrichterordnung

Vorwort

Wenn im Folgenden eine männliche Bezeichnung (z.B. Spieler, Mannschaftsführer) benutzt wird, so gilt dieser Begriff gleichermaßen für die weibliche Form.

I. Lizenzwesen

1. Lizenzen für den Bereich des Deutschen Pétanque Verbandes (DPV) werden von den Pétanque-Landesverbänden auf Antrag ausgestellt, verlängert und ggf. nach disziplinarischen Maßnahmen eingezogen. Lizenzanträge können nur über Vereine, die Mitglied im Niedersächsischen Pétanque-Verband (NPV) sind, für ihre Vereinsmitglieder gestellt werden.
Die Lizenzen sind mit einem Passbild neueren Datums zu versehen.
Bei Veranstaltungen des NPV und bei Ranglisten-Turnieren des NPV besteht Lizenzpflicht!
2. Eine Lizenz des DPV gilt im Gesamtbereich der Fédération Internationale de Pétanque et Jeu Provençale (F.I.P.J.P.). Lizenzen der F.I.P.J.P.-Mitglieder sind auch im Bereich des NPV gültig.
3. Die Geltungsdauer einer Lizenz ist auf das Kalenderjahr beschränkt. Sie wird auf Antrag für jeweils ein weiteres Jahr verlängert.
4. Für verlorene oder unleserlich gewordene Lizenzen stellt der NPV gegen eine Gebühr ein Duplikat aus.
5. Ein Lizenzwechsel bzw. Lizenzantrag ist innerhalb des NPV jederzeit unabhängig von einem Wechsel des Wohnortes möglich. Die Frist für die Ausstellung der neuen Lizenz beträgt maximal 3 Wochen. Der Antragsteller erklärt, dass er im laufenden Jahr keine Lizenz eines anderen Vereins besessen hat. Auf dem Lizenzantrag ist dies wahrheitsgemäß anzugeben. Eine falsche Auskunft wird mit Lizenzentzug für ein Jahr geahndet.
6. Doppelter Lizenzbesitz, auch von Lizenzen anderer Mitgliedsländer der F.I.P.J.P., ist nicht erlaubt und wird mit Lizenzentzug gemäß dem Pétanque-Reglement der F.I.P.J.P. geahndet.
Die Vereine sind verpflichtet, die Antragsteller für eine Lizenz darüber zu informieren.
7. Bei Doppelmitgliedschaften (Verein) hat sich der Lizenzantragsteller für einen Verein zu entscheiden.

8. Gültigkeit/Einzug der Lizenz

8.1 Die Gültigkeit der Lizenz für einen Spieler ist an die Mitgliedschaft in einem Verein, der Mitglied im NPV ist, gebunden. Verlässt der Spieler den Verein, so verliert die Lizenz ihre Gültigkeit. Sollte mit dem Ausscheiden des Spielers (z.B. Ausschluss) ein schwebendes Rechtsverfahren anhängig sein, behält die Lizenz ihre Gültigkeit, bis das Schiedsgericht des NPV eine endgültige Entscheidung getroffen hat.

8.2 Verlässt ein Spieler den Verein, für den eine Lizenz erteilt wurde (Austritt, Vereinswechsel, Ausschluss), muss der Verein die Lizenz einziehen und an den NPV zurückgeben. Ist ein Einzug nicht möglich, hat der Verein umgehend den Namen und die Lizenznummer an den NPV zu melden, damit die Lizenz für ungültig erklärt werden kann (s.a. I, Nr. 11).

9. Gefälschte bzw. verfälschte Lizenzen werden sofort eingezogen. Der Inhaber muss sich vor dem Schiedsgericht des NPV verantworten.

10. Der NPV hat das Recht, sich bei allen Verbänden der F.I.P.J.P. über evtl. Doppellizenzen zu informieren. Strafen mit Lizenzentzug, die in den Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. gegen Spieler verhängt wurden, werden vom NPV anerkannt.

11. Ein Lizenzentzug wird im gegenseitigen Austausch den anderen Mitgliedsverbänden der F.I.P.J.P. mitgeteilt.

II. Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der NPV veranstaltet Landesmeisterschaften und auch die gegebenenfalls notwendigen Vorqualifikationsturniere und orientiert sich bei den Formationen an den Deutschen Meisterschaften, die im selben Jahr ausgetragen werden. Die Landesmeisterschaften sind, soweit sie den Anforderungen des DPV entsprechen gleichzeitig Qualifikationsturniere für die entsprechenden Deutschen Meisterschaften.

1.2 Die Veranstaltungen werden vom NPV Vorstand ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat für die Veranstaltungen des nächsten Jahres zu erfolgen. Es ist darin ein Stichtag für das Bewerbungsende festzulegen. Für die Ausrichtung einer Landesmeisterschaft gelten Richtlinien.

1.3 Die Termine der Landesmeisterschaften liegen im Allgemeinen jeweils 14 Tage vor der entsprechenden Deutschen Meisterschaft. Die Landesmeisterschaft Veteran 55+ findet im Allgemeinen am Samstag der 31. KW statt. Bei der Landesmeisterschaft Jugend kann ein individueller Termin festgelegt werden.

1.4 Der NPV-Vorstand überprüft die Bewerber anhand der in den Richtlinien festgeschriebenen Kriterien. Die Bewerber werden bis spätestens 31. Januar des Austragungsjahres über die Vergabe informiert.

1.5 Für die Veranstaltungen nach 1.1 gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque Verbandes“ (FIPJP) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV).

2. Teilnahmebedingung

2.1 Die Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen Lizenz des DPV sein und haben diese vor Beginn der Veranstaltung bei der Einschreibung zu hinterlegen.

2.2 Kann ein Spieler am Tag der Veranstaltung seine Lizenz nicht hinterlegen, wird eine Ersatzlizenz gemäß DPV Sportordnung ausgestellt.

2.3 Für Jugendliche muss der anmeldende Verein eine altersgemäße Betreuung zusichern. „Jüngere Spieler“ (jünger als Junior) müssen auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 der Pétanque-Regeln des DPV gemäß F.I.P.J.P. verzichten.

2.4 Die Teilnahme bedarf der vorherigen Anmeldung über den entsprechenden Verein. Für die Anmeldung gelten die „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“.

2.5 Bei Anmeldung wird ein Startgeld fällig.

2.6 Es dürfen keine Spieler, aus einem Verein aus dem NPV Gebiet mit gültiger DPV Lizenz ausgeschlossen werden, die sich gemäß der Vorgaben aus der „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“ angemeldet haben.

3. Anforderungen an die „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“

3.1 Änderungen an der „Richtlinie für Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“ muss der NPV Vorstand bis zwei Wochen vor Meldeschuss der ersten Landesmeisterschaft des entsprechenden Jahres bekannt geben.

3.2 Das Spielsystem für Landesmeisterschaften muss am Ende der Landesmeisterschaft darüber Aufschluss geben, wer Landesmeister, wer auf dem zweiten Platz und wer die drittplatzierten Teams sind.

3.3 Das Spielsystem für DM-Qualifikationsturniere muss geeignet sein, für die Ermittlung der DM-Starter, eine detaillierte Abschlusstabelle zu liefern.

3.4 Das Spielsystem muss die ordnungsgemäße Durchführung des Turnierablaufs sicherstellen. Für Eventualitäten sind entsprechende Regelungen zu treffen

III. Liga-Spielbetrieb

1. Der Ligaspielbetrieb wird in der Liga-Spielordnung (Anhang 2A) und Liga-Strukturordnung (Anhang 2B) geregelt.
2. Verantwortlich für den Liga-Spielbetrieb ist der Ligawart. Zur Gewährleistung des Spielbetriebes kann der Ligawart für Teilaufgaben weitere Personen beauftragen.
3. Der Liga-Spielbetrieb steht allen Vereinen, die Mitglied im NPV sind, offen, soweit der Verein die in der Liga-Spielordnung geforderten Mindestvoraussetzungen erfüllt.
4. Für die Teilnahme am Liga-Spielbetrieb müssen die Mannschaften von ihren Vereinen angemeldet werden. Mit der Meldung ist eine Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig.
5. Für die jungen Spieler (bis Juniors) muss der anmeldende Verein eine altersgemäße Betreuung und einen Verzicht für die jungen Spieler (bis einschl. Cadets) auf die Sonderbestimmungen des Artikels 7 Nr. 1 der Pétanque -Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P zusichern.
6. Der Erstplatzierte in der höchsten Niedersächsischen Pétanque-Liga ist NPV-Mannschaftsmeister des jeweiligen Jahres.
7. Für die Ligaspiele gelten die Spielregeln des „Internationalen Pétanque-Verbandes“ (F.I.P.J.P) in der jeweils gültigen Fassung des DPV (Pétanque-Regeln / Regelheft des DPV). Abweichende Regelungen sind ausdrücklich in der Liga-Spielordnung aufgeführt. Individuelle Verstöße gegen das Reglement der F.I.P.J.P. sowie gegen die Sportordnung und Liga-Spielordnung des NPV werden satzungsgemäß dem Schiedsgericht des NPV zur Entscheidung vorgelegt.

IV. Ranglisten

1. Landesmeisterschaften und bis zu 8 weitere vom NPV benannte Turniere sind Ranglistenturniere. Die Landesmeisterschaften der Frauen, der Jugend und der über 55-Jährigen werden für die allgemeine Rangliste nicht berücksichtigt, wohl aber jeweils für gesonderte Ranglisten der Frauen, der Jugend und der über 55-Jährigen.
 - 2.1 Ranglistenturniere dürfen nur an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Aber nicht an Wochenenden mit DPV oder NPV Wettkämpfen wie Ligaspieltagen, Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Länderpokal, Jugendländermasters und Bundesligaaufstiegsrunde.
 - 2.2 Ein Turnier erhält erst dann endgültig den Ranglistenstatus, wenn die Versorgung mit zwei Schiedsrichtern sichergestellt ist. Darüber darf erst nach erfolgreicher Verteilung der Schiedsrichtereinsätze für die Landesmeisterschaften entschieden werden.
3. Zuständig für die Ranglisten ist der NPV-Sportwart, er kann für die Führung der Ranglisten einen Beauftragten benennen.
4. Die Vereine bewerben sich bis zum 31.10. jeden Jahres um Ranglistenturniere für die folgende Saison. Vereine, denen mindestens ein Schiedsrichter angehört, werden vorrangig berücksichtigt.
5. Der NPV-Sportwart achtet darauf, dass die Ranglistenturniere möglichst zur Hälfte Doublette- und Triplette-Turniere sind und sich möglichst gleichmäßig über die Saison verteilen.
6. Der NPV veröffentlicht die Ranglistenturniere auf seiner Website.
7. Ranglistenturniere sind lizenzpflichtig. Der Ausrichter kann mit der Bewerbung eine Anmeldepflicht bekannt geben.
8. Für die Ausrichtung von Lizenzturnieren gelten Richtlinien (siehe Anhang 3)
9. Wertungsschlüssel (siehe Anhang 1)
10. Die Rangliste berücksichtigt fortlaufend alle Landesmeisterschaften und Ranglisten-Turniere der letzten zwölf Monate.
11. Spielerwertung: Pro Spieler werden die besten sechs Ergebnisse aus den Ranglistenturnieren gewertet.
12. Vereinswertung: Für die Vereinswertung werden die Punktzahlen der sechs in der Einzelwertung bestplatzierten Einzelspieler eines Vereins addiert.
13. Einzel- und Vereinswertung werden auf der NPV-Website veröffentlicht.

V. Kaderarbeit

1. Aufgaben und Ziele

1.1. Der NPV fördert durch geeignete Maßnahmen leistungsstarke und leistungsfähige Spieler, damit sie im nationalen und internationalen Vergleich bestehen können und sich so für den DPV-Kader empfehlen.

1.2. Die Kaderarbeit dient zur Bestimmung von NPV-Teams für den Länderpokal, das Jugendländermasters und vergleichbare Veranstaltungen.

1.3. Die Kaderarbeit dient weiter dazu, Spieler in ihrem Leistungsvermögen durch geeignete Maßnahmen zu fördern, um eine allgemeine Steigerung des Leistungsniveaus zu unterstützen.



2. Kriterien und Zuständigkeiten

2.1 Für einen NPV-Kader kommen Spieler in Betracht, die bei Meisterschaften und Ranglistenturnieren regelmäßig vordere Platzierungen erreichen. Für die tatsächliche Aufnahme in einen Kader sind u. a. auch technisches und taktisches Vermögen, Teamfähigkeit, mentale Stärke, Fairness und sportliches Verhalten zu berücksichtigen.

2.2 Entscheidungen über die Zusammensetzung der Kader sind zu veröffentlichen und gegenüber den betroffenen Aktiven mit größtmöglicher Transparenz zu begründen.

2.3. Verantwortlich für die Kaderarbeit ist der Vizepräsident. Organisatorisch unterstützt ihn dabei der Kaderbeauftragte, der vom NPV-Vorstand berufen wird. Beide sind Mitglied im Kaderausschuss, dem außerdem Sportwart und Jugendwart angehören.

2.4. Der erweiterte Kaderausschuss, dem zusätzlich Ligawart und Ranglistenbeauftragter angehören, schlägt geeignete Spieler für den Kader vor. Über diese Vorschläge entscheidet der Kaderausschuss.

2.5. Der Kaderausschuss bestimmt die Anforderungen an Kaderspieler und die Verpflichtungen, denen sie unterliegen. Der Kaderausschuss beschließt geeignete Maßnahmen zur Förderung der Spieler im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Mittel.

2.6. Der Kaderausschuss bestimmt die Mannschaften, die den NPV beim Länderpokal und anderen offiziellen Wettkämpfen vertreten. Hierbei sind Spieler, die einem DPV-Kader angehören, mit Vorrang zu berücksichtigen.

VI. Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen des NPV wird in der Schiedsrichterordnung (siehe Anhang 4) geregelt.

Die Sportordnung wurde auf Delegiertenversammlungen am 03.02.2007 beschlossen und auf den Delegiertenversammlungen am 02.02.2008, 07.02.2009, 06.02.2010 und 12.02.2011 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.